

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 14. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2024)

zum Thema:

Was lernt der Senat aus den neuen Studien zu Helmut Kentlers Wirken?

und **Antwort** vom 2. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. April 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18582

vom 14. März 2024

über Was lernt der Senat aus den neuen Studien zu Helmut Kentlers Wirken?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus den Erkenntnissen des am 23.02.2024 veröffentlichten Ergebnisberichts zu „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“ bezogen auf seine Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes in den Einrichtungen der Berliner Jugendhilfe in freier und öffentlicher Trägerschaft und vor allem in Pflegefamilien, nicht nur nach § 33 SGB VIII sondern auch in privaten Pflegeverhältnissen?
2. Auf welche konkreten Erkenntnisse, also Schlussfolgerungen, bezieht sich Frau Senatorin Günther-Wünsch in ihrer Pressemitteilung vom 19.02.24, mit dem Satz „Die Erkenntnisse aus der Forschung geben uns die Möglichkeit, die Kinder- und Jugendhilfe institutionell zu sensibilisieren und kontinuierlich kritisch zu überprüfen“?
3. Wann und auf welchen Wegen werden oder sollen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe für die Erkenntnisse aus der Forschung sensibilisiert werden, wie von Senatorin Frau Günther-Wünsch in der Pressemitteilung vom 19.02.24 angekündigt wurde?

4. Auf welchen Wegen und unter der Beteiligung von welchen Akteuren soll die kritische Überprüfung stattfinden, wie von Frau Günther-Wünsch am 19.02.24 angekündigt?

Zu 1. bis 4.: Der am 23.02.2024 durch die Universität Hildesheim vorgestellte Ergebnisbericht rekonstruiert ein deutschlandweites Netzwerk, in dem verschiedene Akteure aus Wissenschaft, Kinder- und Jugendhilfe, Verwaltung u. a. als Vertreter der Heimreform im Zusammenwirken mit dem Berliner Landesjugendamt pädophile Positionen und sexualisierte Gewalt unterstützten, legitimierten, duldeten, rechtfertigten und/oder selbst ausgeübt haben. Das Netzwerk ermöglichte deutschlandweit sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, institutionalisierte den Missbrauch und schützte die Täter gegenseitig. Personen aus diesem Netzwerk nutzten ihren Einfluss, um Kinder und Jugendliche bei pädophilen Männern in Pflegestellen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe West-Deutschlands unterzubringen.

Ausgangspunkt der Aufarbeitung sind Helmut Kentlers Aktivitäten ab Ende der 1960er Jahre. In der aktuellen Kinder- und Jugendhilfe ist von grundsätzlich anderen Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung und Vollzeitpflege auszugehen. Durch die Anforderungen des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) der Kinder- und Jugendhilfe und durch Maßnahmen des Landes Berlins wurden und werden kontinuierlich Strukturen geschaffen, um den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu verbessern:

- Alle stationären Träger der Jugendhilfe müssen ein Konzept zum Umgang mit Beschwerden vorlegen. Dieses Konzept wird im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) geprüft.
- Für die Erteilung der Betriebserlaubnis muss außerdem ein Gewaltschutzkonzept durch die Einrichtungen vorgelegt werden. Mit dem Gewaltschutzkonzept müssen die Einrichtungen aufzeigen, wie sie den institutionellen Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen, um z. B. Missbrauch in den Einrichtungen zu verhindern.
- Kinder und Jugendliche können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungsaufsicht der SenBJF wenden, um Beschwerden über Einrichtungen vorzutragen.
- Für die Arbeit der Pflegekinderdienste wurden zur Qualitätssicherung fachliche Standards und sogenannte Schlüsselprozesse unter anderem für die Überprüfung von Pflegepersonen und die Vermittlung von Pflegekindern erarbeitet und implementiert.

- Aktuell wird ein sogenannter Heimrat für junge Menschen durch die SenBJF aufgebaut, um die Beteiligung und Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung im Land Berlin gezielt zu stärken.
- Das Land Berlin hat gemeinsam mit dem Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. die Berliner Ombudstelle aufgebaut. Die Ombudstelle berät Kinder, Jugendliche und Familien sowohl bei Konflikten mit dem Jugendamt als auch bei Problemen mit dem betreuenden freien Träger.

Die Forschungsprojekte zur wissenschaftlichen Aufarbeitung Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe wurden zum Anlass genommen, die Struktur und die Qualität der Pflegekinderhilfe im Land Berlin zu untersuchen. Im Fokus der Untersuchung der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. mit dem Titel „Junge Menschen in Pflegefamilien - Kinderrechte stärken - Ausgangslage und Handlungsempfehlungen“ standen unter anderem die Gewährleistung des Kinderschutzes und der Kinderrechte in der Berliner Pflegekinderhilfe:

<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/pflegekinder/abschlussbericht-pkd-studie-2021.pdf?ts=1705017669>).

Die Untersuchung der Berliner Pflegekinderhilfe hat insgesamt 14 Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Die Handlungsempfehlungen werden in dem aktuell laufenden Projekt „Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe – Umsetzung der Handlungsempfehlungen“ gemeinsam mit den bezirklichen Jugendämtern bearbeitet, um die Berliner Pflegekinderhilfe weiterzuentwickeln.

Beispielhaft können folgende Maßnahmen des Projektes benannt werden. Die Maßnahmen sollen den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Vollzeitpflege stärken:

- In 2024 Eröffnung einer unabhängigen Anlauf- und Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege und in stationärer Jugendhilfe, die das Angebot der bestehenden Ombudstelle für Kinder und Jugendliche ergänzen soll.
- Die geltenden Ausführungsvorschriften zur Pflegekinderhilfe, zum Kinderschutz und zur Hilfeplanung werden u. a. mit Blick auf die Stärkung des Kinderschutzes in Pflegefamilien aktualisiert, z.B. durch die verbindliche Implementierung von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe.
- Überprüfung der oben benannten fachlichen Standards und der sogenannten Schlüsselprozesse für die Qualitätssicherung der Arbeit der Pflegekinderdienste hinsichtlich ihrer Aktualität und möglicher Erfordernisse zur Weiterentwicklung.
- Neuausgestaltung der Zuständigkeiten der bezirklichen Jugendämter.

- Schaffung neuer Unterstützungsstrukturen und Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität der Pflegekinderhilfe für Pflegeeltern.

5. Welche Qualifikationen hinsichtlich von Kinderschutzaspekten müssen Personen, die in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, vorweisen?

Zu 5.: Alle Beschäftigten in den Kindertagestätten und Einrichtungen der (teil-)stationären Jugendhilfe müssen vor der Einstellung den jeweiligen Trägern erweiterte Führungszeugnisse vorlegen, die den Anforderungen des § 72a SGB VIII entsprechen müssen. Das Personal in den Einrichtungen muss fachlich geeignet sein und dem Fachkräftegebot entsprechen bzw. die entsprechenden Vorgaben erfüllen, um auf den Personalschlüssel angerechnet zu werden. Die Träger müssen gegenüber den Aufsichten erklären, dass die erweiterten Führungszeugnisse vorliegen.

6. Welche Fortbildungsangebote zum Kinderschutz unterbreitet der Senat Personen, die in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe tätig sind? (Mit der Bitte um Sortierung nach Beschäftigungsgruppe, Fortbildungsangebot und Träger der Fortbildungsangebote)

Zu 6.: Das Land Berlin hat mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut (SFBB) ein Berliner Landesinstitut, in dem alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ein breitgefächertes Angebot an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nutzen können. Das Themenfeld Kinderschutz enthält sowohl Grundlagenveranstaltungen als auch vertiefende Formate zu allen Themen des Kinderschutzes. In regelmäßigen Abständen werden zu relevanten Themen des Kinderschutzes Fachtagungen, Workshops, Netzwerkformate etc. geplant und durchgeführt. Das SFBB achtet mit seinen Gremien darauf, dass es Fortbildungsformate für alle Fachkräftegruppen der Kinder- und Jugendhilfe in seinem Programm anbietet. Außerdem wird darauf geachtet, dass die Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehr heterogen im Hinblick auf die Arbeitsfelder ist. Neben Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der Kinder- und Jugendhilfe, sind viele der Veranstaltungen auch für Fachkräfte aus den angrenzenden Arbeitsfeldern (z. B. Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Bezirke, Schulsozialarbeit, Sozialpädiatrische Zentren etc.) zugänglich, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz zu stärken.

7. Mit welcher Häufigkeit werden Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, angehalten, Fortbildungen zum Thema Kinderschutz u.a. Auch in den eigenen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen? Inwiefern überprüft der Senat die regelmäßige Durchführung der Fortbildungen?

Zu 7.: Die Vorlage eines Kinderschutzkonzeptes zum internen sowie externen Kinderschutz einschließlich der einrichtungsbezogenen Ablaufprozesse sowie die konkreten Ansprechpersonen ist eine Voraussetzung zur Erteilung von Betriebserlaubnissen für Kindertagesstätten und Einrichtungen der (teil-)stationären Jugendhilfe.

Die Fortbildungsverantwortung (Personalhoheit) liegt bei den Trägern. Für die Kindertagesstätten ist die Verpflichtung zur Fortbildungsplanung einschließlich des durch § 8a SGB VIII vorgegebenen Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung in Ziffer 3, Nr. 5 der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtung (QV Tag) festgeschrieben.

8. Inwiefern werden Personen, die in der Vermittlung von Pflegekindern tätig sind, für Aspekte des Kinderschutzes sensibilisiert? Nach welchem Verfahren werden welche Fragestellungen des Kinderschutzes bei der Vermittlung in Erwägung gezogen?

9. Unter der Beteiligung welcher Personengruppen werden Entscheidungen bzgl. einer Vertrauenswürdigkeit bzw. einer Negativ-Entscheidung getroffen?

10. Nach welchem Verfahren und in welcher Regelmäßigkeit wird die Lebenssituation von vermittelten Pflegekindern auf Aspekte des Kinderschutzes hin überprüft?

11. Nach welchem Verfahren wird gehandelt, wenn bei einer Überprüfung (bezogen auf Frage 9) eine kritisch einzuschätzende Situation vorgefunden wird?

Zu 8. bis 11.: Bei Personen, die in der Vermittlung von Pflegekindern tätig sind, handelt es sich um Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnisse wurden Qualitätsstandards und sogenannte Schlüsselprozesse für die Fachkräfte im Handlungsfeld der Pflegekinderhilfe definiert. Die für den Kinderschutz relevanten Themen werden in verschiedenen Qualitätsstandards und Schlüsselprozessen beschrieben.

Grundlage für die Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie ist die „Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege“, beschrieben im Schlüsselprozess 1. Dieser Prozess wird federführend von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes durchgeführt. Im Überprüfungsprozess werden die Bewerberinnen und Bewerber zur Vollzeitpflege auch auf definierte Ausschlusskriterien hin geprüft. Diese begründen sich neben formalen Kriterien wie Alter, ungeeigneter Wohnraum, ungenügendes Einkommen und/oder gesundheitlichen Einschränkungen auch auf Faktoren wie Eintragungen im Führungszeugnis oder andere Informationen, die Hinweise auf mögliche

Kindeswohlgefährdung und/oder wiederholte Straffälligkeiten geben. Zusätzlich können auch persönliche Kriterien, wie eine mangelnde Kooperationsbereitschaft, eine Nicht-Eignung begründen.

Bei positivem Ergebnis der Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern handelt der Pflegekinderdienst nach den Vorgaben der Schlüsselprozesse 2 – „Vermittlung eines Pflegekindes“ und 3 – „Beratung und Begleitung in der Pflegekinderhilfe“.

Beide Schlüsselprozesse beschreiben fachliche Standards für die Phasen, in denen ein Kind auf die Pflegeperson(en) trifft und die schrittweise Anbahnung des Pflegeverhältnisses beginnt und/oder bei der/den Pflegeperson(en) in Vollzeitpflege lebt. Nach Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie finden monatliche Kontakte der Fachkräfte des Pflegekinderdienstes mit der Pflegefamilie und des Pflegekindes statt.

Zusätzlich zu diesen Schlüsselprozessen des Pflegekinderdienstes wird durch die Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD) der Jugendämter die Hilfeplanung entsprechend der Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung) durchgeführt. Im Rahmen der Hilfeplanung wird zu Beginn einer Hilfe, nach sechs bis acht Wochen nach Hilfebeginn und darauf folgend alle 6 Monate, ein Hilfeplangespräch unter Beteiligung des Pflegekindes durchgeführt. Die Fachkräfte der RSD verschaffen sich hierbei einen Eindruck vom Pflegekind und seiner Lebenssituation in der Pflegefamilie, um regelmäßig zu prüfen, ob eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung in der Pflegefamilie gewährleistet ist.

Wird während des Überprüfungsprozesses festgestellt, dass im Falle der Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen bei dieser Pflegeperson bzw. diesen Pflegepersonen das Kindeswohl nicht sichergestellt ist oder gefährdet würde, wird eine Eignung nicht festgestellt. Es erfolgt keine Übergabe in die Vermittlungsphase und somit auch keine Vermittlung eines Kindes an diese Pflegeperson(en).

12. Nach welchem Verfahren und in welcher Regelmäßigkeit evaluiert der Senat sein Vorgehen und seine Maßnahmen zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe?

Zu 12.: Die Überprüfung in den Einrichtungen findet anlassbezogen, bei Vor-Ort-Terminen sowie im Rahmen von Beratungsprozessen durch die Einrichtungsaufsicht der SenBJF statt.

Die Kindertagesstätten sind zudem durch die Vorgaben der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QV TAG) verpflichtet, interne sowie externe Evaluationen durchzuführen, die auch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung betreffen.

Berlin, den 2. April 2024

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie